

BENUTZUNGSORDNUNG für die dreiteilige Sporthalle des Landkreises Konstanz in Radolfzell

§ 1 - Zweckbestimmung

Die Sportstätte der unter der Trägerschaft des Landkreises stehenden Mettnau-Schule Radolfzell dient in erster Linie der Erteilung des Unterrichts im Schulsport. Nur soweit sie für schulische Zwecke nicht benötigt wird, wird sie auch dem Vereinssport zur Verfügung gestellt.

§ 2 - Verantwortlicher Übungs- und Veranstaltungsleiter

Bei jeder Benutzung der Sportstätte muss ein verantwortlicher Leiter (Übungsleiter) bzw. ein von diesem benannter Stellvertreter während der gesamten Benutzungsdauer anwesend sein. Er ist für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung, des Hallenbelegungsplanes und die Eintragung in den Belegungsnachweis verantwortlich.

Der Übungsleiter überzeugt sich eigenverantwortlich vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte und Einrichtungen. Im Regieraum ist ein Hallenbelegungsnachweis aufgelegt. In den Hallenbelegungsnachweis trägt der verantwortliche Übungsleiter vor Beginn des Übungsbetriebes die jeweilige Benutzungsgruppe ein. Damit bestätigt er gleichzeitig, dass er die Halle mit Nebenräumen und Geräten in einem ordnungsgemäßen Zustand übernommen hat bzw. vermerkt die festgestellten Mängel. Erhebliche Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister der Mettnau-Schule anzuzeigen. Unterlassungen fallen dem Letztbenutzer zur Last.

Die morgens zuerst unterrichtende Lehrkraft kontrolliert vor Beginn des Übungsbetriebes die Halle und bestätigt dies im Hallenbelegungsnachweis.

Vor Verlassen der Halle sorgt der jeweils verantwortliche Übungsleiter dafür, dass die Sporthalle und die Nebenräume aufgeräumt, das Licht gelöscht und die Wasserhähne geschlossen sind. Er ist dafür verantwortlich, dass alle Außentüren der Halle verschlossen sind.

§ 3 - Ordnung in der Sporthalle und den Nebenräumen

Die Sportstätte, einschließlich der Geräte, darf nur während der nach dem Stundenplan geregelten oder mit den Vereinen vereinbarten Zeiten benutzt werden.

Von den Benutzern der Sportstätte wird Sauberkeit, insbesondere in den Umkleide-, Wasch- und Toilettenräumen verlangt; Papier und Abfälle sind in die Papierkörbe zu werfen.

Gebäude und Einrichtung sind pfleglich zu behandeln, Geräte ihrer Zweckbestimmung gemäß zu benutzen und nach Gebrauch an den dafür bestimmten Platz zurückzubringen.

Beim Transport ist darauf zu achten, dass der Hallenboden nicht beschädigt wird.

Bei Ballspielen ist besondere Sorgfalt geboten. Bälle, die im Freien gebraucht worden sind, dürfen nicht verwendet werden.

Ausdrücklich untersagt ist in der Halle und den Nebenräumen:

- das Rauchen
- das Mitbringen von Tieren
- die Verwendung offenen Lichts

- das Anbringen von Anschlägen an Wänden
- der Ausschank und Genuss von Getränken und Speisen
- die Verwendung von Harz bei Handballspielen

Der Wasserverbrauch in den Wasch- und Duschanlagen ist auf das notwendigste Maß zu beschränken. Das Licht in den Umkleieräumen ist während der Übungsstunden zu löschen.

Telefonapparate dürfen nur zu dienstlichen Zwecken und in Notfällen benutzt werden.

Fahrzeuge sind auf den Parkplätzen, Fahrräder und Mopeds nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 4 - Öffnen, Betreten und Schließen der Halle

Die Sporthalle wird ausschließlich vom Hausmeister geöffnet und geschlossen, sofern die Schlüsselgewalt nicht einem namentlich benannten Übungsleiter übertragen ist.

Der Übungsbetrieb endet abends um 22.00 Uhr; die Sporthalle und Nebenräume müssen bis spätestens 22.15 Uhr geräumt sein. Beim Verlassen der Halle und auf dem Parkplatz ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden.

Die Halle darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Sportschuhe müssen so beschaffen sein, dass sie keine Farbspuren auf dem Fußboden hinterlassen.

§ 5 - Belegungsplan

Die schulische Belegung und die Benennung des Leiters ist in den Stundenplänen festzuhalten. Für das Aufstellen des Belegungsplans und für die Koordinierung der Nutzung durch die Schulen ist die Mettnau-Schule, Radolfzell, zuständig. Nach Schuljahresbeginn ist eine Fertigung des Belegungsplans dem Landratsamt unaufgefordert zuzuleiten.

Außerhalb der schulischen Inanspruchnahme regelt der Landkreis die Belegung der Halle nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft Sport im Landkreis Konstanz. Die Belegung wird an die IG Sport Radolfzell delegiert, der Belegungsplan ist dem Landratsamt Konstanz zur Genehmigung vorzulegen.

Die Zuteilung der Übungseinheiten an Vereine des Landkreises und der Stadt Radolfzell erfolgt leistungsbezogen, d.h., es werden vordringlich Vereine in der Großsporthalle zugelassen, die

- aufgrund der betriebenen Sportart auf diese Hallenmaße angewiesen sind,
- eine Spielklasse aufweisen, die im Vergleich zum lokalen Sportniveau als herausragend bezeichnet werden kann,
- deren Hallenbedarf anderweitig nicht gedeckt ist.

Während der Schulferien ist die Halle geschlossen; im Einzelfall werden vom Landratsamt nach vorheriger schriftlicher Antragstellung Ausnahmegenehmigungen erteilt.

§ 6 - Bestimmungen für nicht kreiseigene Schulen

Der Landkreis kann die Sportstätte auf Antrag auch nicht kreiseigenen Schulen aufgrund von Sondervereinbarungen überlassen. Die Erlaubnis zur Benutzung ist jeweils vor Schuljahresbeginn erneut einzuholen.

§ 7 - Benutzungsentgelt

Das Entgelt für die außerschulische Benutzung der Sporthalle richtet sich nach der Kostenordnung des Landkreises Konstanz für die in seiner Trägerschaft stehenden Schulen und schulischen Einrichtungen.

§ 8 - Haftung

Das Betreten der Halle und die Nutzung ihrer Einrichtung geschieht auf eigene Gefahr des Vereins bzw. des Veranstalters. Der Landkreis überlässt dem Benutzer die Sporthalle und die dazugehörigen Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätte und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Der Benutzer stellt den Landkreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte entstehen.

Die Benutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche und auf Rückgriffsansprüche für den Fall der eigenen Inanspruchnahme gegen den Landkreis und dessen Bedienstete und Beauftragte.

§ 9 - Benutzungsausschluss

Wer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 10 - In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.11.1992 in Kraft.

Konstanz, den 30.10.1992

Gez.
Der Landrat